

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRANCHOUT IT Solutions GmbH (nachfolgend „Branchout“) vom 01.07.2009

## § 1 Gültigkeit der Bestimmungen

1.1. Branchout führt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert werden.

1.2. Für alle Rechtsgeschäfte mit Branchout sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

## § 2 Vertragsabschluss

2.1. Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Email, Fax oder Brief zu den Bedingungen dieser AGB von Branchout angenommen.

2.2. Mündliche Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unbedingt einer schriftlichen Bestätigung per Email, Fax oder Brief.

## § 3 Terminabsprachen

Frist- und Terminvereinbarungen sind grundsätzlich schriftlich von beiden Parteien festzuhalten bzw. zu bestätigen.

## § 4 Verbindlichkeit einer Dienstleistung

Ein auszuführender Auftrag ist verbindlich. Eine Auftragsbestätigung erfolgt ausschließlich per Email, Fax oder Brief.

## § 5 Auftragsablauf und Garantie

5.1. Nach Erhalt des Auftrags zur Softwareentwicklung per Email, Brief oder Fax nimmt Branchout die Arbeit an dem erteilten Auftrag auf und erstellt innerhalb der vereinbarten Frist einen Software-Prototypen.

5.2. Jeder Software-Prototyp wird dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme übermittelt.

5.3. Der Auftraggeber hat das Recht, nach Erhalt des ersten Software-Prototypen, einmalig auftragsadäquate Änderungen/Nachbesserungen zu verlangen. Grundlegende technische Änderungswünsche sind darin nicht enthalten.

## § 6 Pflichten und Haftung des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für die Projektleistung zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen. Eine Kopie wird von uns als Anhang des Auftrages übernommen.

6.2. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- Copyright-Verletzungen gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.

6.3. Der Auftraggeber stellt Branchout von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Branchout stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten eines etwaigen Rechtskonfliktes.

## § 7 Urheberrecht und Nutzungsrechte

7.1. Jeder Branchout erteilte Auftrag stellt einen Urhebervertrag dar, der lediglich auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

7.2. Alle Entwürfe unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Branchout (bzw. im entsprechenden Auftrag von Branchout tätig gewordene Dienstleister) insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus § 97FF UrhG zu.

7.3. Die Entwürfe dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Branchout weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Kopie - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt Branchout, eine Vertragsstrafe in der Höhe der doppelt vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7.4. Branchout überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Branchout.

7.5. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Dienstleistung durch den Auftraggeber auf diesen über.

7.6. Branchout hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken oder Veröffentlichungen über das Produkt (z.B. Impressum der Webseite, Pressebericht o.ä.) als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Branchout zum Schadensersatz in branchenüblicher Höhe. Sofern Branchout allerdings den Auftraggeber nach Abnahme des Prototypen nicht explizit zur Namensnennung auffordert, verzichtet Branchout stillschweigend auf dieses Recht und entsprechende Schadensersatzansprüche.

7.7. Vorschläge und Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe des Dienstleistungspreises. Hier besteht kein Miturheberrecht.

## **§ 8 Vergütung**

8.1. Die Vergütung für die erbrachten sowie Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage des schriftlichen Angebotes von Branchout.

8.2. Wird der Software-Prototyp in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist Branchout berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

## **§ 9 Fälligkeit der Vergütung, Abnahme**

9.1. Die Vergütung ist nach Abnahme des Software-Prototypen umgehend fällig. Branchout stellt nach Abnahme durch den Auftraggeber eine Rechnung aus, die innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar ist. Die Dienstleistung wird grundsätzlich erst nach Zahlungseingang zur Verfügung gestellt. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche erbrachte Leistungen im Eigentum von Branchout.

9.2. Die Abnahme hat innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Sofern eine Abnahme auch nach 10 Arbeitstagen nach Software-Prototypübermittlung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Software-Prototyp als angenommen, wird in Rechnung gestellt und ist zu bezahlen. Sollten noch projektkritische Fehler im Software-Prototypen enthalten sein, werden diese vom Auftraggeber protokolliert. Dieses Protokoll wird von Branchout umgehend abgearbeitet und ein verbesserter Software-Prototyp bereitgestellt. Eine Nichtabnahme des verbesserten Software-Prototypes, in Verbindung mit einem Auftragsrücktritt, entbindet den Auftraggeber nicht von seiner verbindlich erteilten Bestellung, d.h. Branchout behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene /geleistete Arbeiten und das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

9.3. Bei Zahlungsverzug kann Branchout Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Zahlungsbedingungen**

Der vereinbarte Dienstleistungspreis ist entsprechend der jeweils gültigen Preisliste, abgegebener Angebote oder getroffener, schriftlicher Sondereinbarungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzüge fällig.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

An Entwürfen und gelieferter Software werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keine Eigentumsrechte übertragen, sofern dies nicht schriftlich festgehalten wurde.

## **§ 12 Gewährleistung, Mängel**

12.1. Branchout verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen. Eventuell überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. (schriftlich festgehalten) sorgfältig zu behandeln.

12.2. Branchout verpflichtet sich bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl. Hierbei ist mangelhafte Leistung nicht mit Nichtgefallen gleichzusetzen.

12.3. Bei Fehlschlägen der Korrektur (z.B. bei Unmöglichkeit) kann der Auftraggeber, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich eine Herabsetzung der Vergütung oder im Fall der Unmöglichkeit eine Auflösung des Vertrages verlangen.

12.4. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Bezahlung der Dienstleistung schriftlich bei Branchout geltend zu machen. Danach gilt die Dienstleistung als mangelfrei abgenommen.

### **§ 13 Haftungsbeschränkungen**

Ausgeschlossen sind alle weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der geleisteten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet Branchout bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 14 Digitale Daten**

14.1. Branchout ist nicht verpflichtet, weitere Dateien oder Layouts, die über den Auftrag hinausgingen, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten oder sonstigem (z.B. Originaldateien), ist dies gesondert zu vereinbaren und zu bezahlen.

14.2. Hat Branchout dem Auftraggeber Originaldateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Branchout geändert werden. Ausreichend ist die Zustimmung per Email.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

15.1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Branchout die für ihn erstellten Layouts, Webseiten, Softwaredienstleistungen etc. bei Bedarf als "Referenz" auf der Homepage von Branchout ausstellen bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis für die Arbeiten von Branchout verwenden darf. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, in die von Branchout ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste aufgenommen werden darf. Projekte, die für Agenturen durchgeführt werden, bleiben von dieser Regelung auf Wunsch der Anonymität ausgeschlossen.

15.2. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden auf dem Rechnersystem von Branchout gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

15.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von Branchout.

15.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.5. Gerichtsstand ist der Sitz von Branchout, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall ist Branchout jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

15.6. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

Hamburg, 01.07.2009